Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2521

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5135/68

Bonn, den 2. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Januar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

In der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 [2]) wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ab 1964 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Zöllen und eventuell eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den dritten Ländern.

Im Zuge der Einführung einheitlicher Rindfleischpreise in der Gemeinschaft ab 1. April 1968 wird zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Markt für Rindfleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Rindfleischsektor erforderlich, daß Maßnahmen, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen, sowie Interventionsmaßnahmen getroffen werden können; die Interventionsmaßnahmen können in Form von Aufkäufen durch die Interventionsstellen getroffen werden; es empfiehlt sich jedoch, auch Maßnahmen betreffend Beihilfen für die private Lagerhaltung vorzusehen, da diese die normale Vermarktung am wenigstens beeinträchtigen und dazu beitragen können, den Umfang der Aufkäufe durch die Interventionsstellen zu verringern; zu diesem Zweck sind namentlich die Festsetzung der Preise für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen sowie die Bedingungen vorzusehen, unter denen die Intervention erfolgt.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Rindfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einer Zollregelung und einem Ausfuhrerstattungssystem ihrem Wesen nach grundsätzlich zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es ist jedoch notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, zu diesem Zoll eine Abschöpfung hinzuzufügen, die dazu bestimmt ist, das Gleichgewicht des Marktes zu gewährleisten, wenn die Preise in der Gemeinschaft unter eine gewisse Höhe abgefallen sind.

Im Hinblick auf die Abschöpfungsregelung ist es angebracht, Einfuhrpreise festzusetzen auf der Grundlage der auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder festgestellten Preise und besondere Einfuhrpreise festzusetzen, für den Fall, daß Angebotspreise aus anderen dritten Ländern als denen, die zur Festlegung des Einfuhrpreises herangezogen werden, tiefer liegen als dieser letztere Preis. Der Gebrauch der besonderen Einfuhrpreise ermöglicht es zu vermeiden, daß der gemeinsame Markt durch anomal tiefe Preise gestört wird.

Um den Umfang der Einfuhr Rindfleisch, insbesondere von gefrorenem Rindfleisch kontrollieren zu können, ist vorzusehen, daß eine Regelung von Einfuhrlizenzen in Anspruch genommen werden kann, und zwar in Verbindung mit der Stellung einer Kaution, welche die Durchführung des Einfuhrgeschäfts garantiert.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Rindfleischhandel sichergestellt wird.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Dank der Zoll- und Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der gemeinsamen Preise, der Zölle

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64

und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen gegen möglicherweise daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Rindfleisch erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die sich möglicherweise aus der Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben, können zu Marktstörungen in nur einem oder mehreren Mitgliedstaaten führen und abweichende Maßnahmen erforderlich machen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen untersagt werden können, auf den Rindfleischsektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 14/64/EWG auf die durch die vorliegende Verordnung geschaffene Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; daher können sich Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen, um diesen Übergang zu erleichtern.

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
ex 02.01 A II	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06 C	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06 C	Genießbarer Schlachtabfall von Hausrindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c) ex 16.01	Würste und dergleichen aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder Tierblut, Fleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher, die Schweinefleisch oder Schlachtabfälle von Schweinen enthalten
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rinderlebern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweineleber enthalten
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten
d) ex 15.02	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich „premier jus"

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern sollen, können für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden:

— Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität;

— Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen;

— Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

Artikel 3

(1) Vor dem 1. August jeden Jahres wird für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Orientierungspreis festgesetzt für:

— Kälber

— Großrinder.

(2) Diese Preise werden insbesondere unter Berücksichtigung:

— der Vorausschätzungen für die Entwicklung der Erzeugung und des Verbrauches von Rindfleisch,

— der Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen,

— der gewonnenen Erfahrung

festgesetzt.

(3) Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind zu betrachten:

a) als Kälber lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht bis zu 220 Kilogramm, die noch keine zweiten Zähne haben,

b) als ausgewachsene Rinder andere Hausrinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere.

(4) Die Orientierungspreise werden nach dem in Artikel 43 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 4

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am ersten Montag des Monats April und endet am Vorabend dieses Tages in dem darauffolgenden Jahr, es sei denn, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren eine Abweichung beschließt.

Artikel 5

(1) Um einen wesentlichen Preisrückgang zu vermeiden oder zu vermindern, können die folgenden Interventionsmaßnahmen angewendet werden:

— Beihilfen zur privaten Lagerhaltung und

— von den Interventionsstellen durchgeführte Käufe.

(2) Die in Absatz (1) genannten Interventionsmaßnahmen können für Großrinder sowie für frisches oder gekühltes Rindfleisch in den Angebotsformen ganze und halbe Tierkörper oder „quartiers compensés", Vorderviertel und Hinterviertel, angewendet werden.

Artikel 6

(1) Interventionsmaßnahmen können angewandt werden, wenn gleichzeitig:

— der Preis für Großrinder, der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft gemäß Artikel 10 festgestellt wird, unter 98 % des Orientierungspreises liegt,

— der Preis für eine definierte Qualität gewisser Erzeugnisse unter einem Preis liegt, der von dem Preis abgeleitet ist, unter dem die in Absatz (2) genannten Interventionsmaßnahmen vorgenommen werden.

(2) Jedoch werden für die gesamte Gemeinschaft Interventionsmaßnahmen ergriffen, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft nach Artikel 10 festgestellte Preis für Großrinder tiefer liegt als 93 % des Orientierungspreises.

(3) Gemäß dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren

— werden die Interventionsmaßnahmen sowie die Beendigung ihrer Anwendung bestimmt,

— werden Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, insbesondere werden die Einkaufspreise der Interventionsstellen sowie die Erzeugnisse, auf die sich der Ankauf erstrecken soll, bestimmt.

Artikel 7

(1) Der Absatz der von den Interventionsstellen gemäß den Artikeln 5 und 6 aufgekauften Erzeugnisse erfolgt unter solchen Bedingungen, daß jede Marktstörung vermieden wird und daß allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Verkaufspreise, der Bedingungen für die Auslagerung und gegebenenfalls für die Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Aufkäufen durch die Interventionsstellen waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassen.

Artikel 8

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung. Diese Regeln können insbesondere die Bedingungen vorsehen, von denen im Falle der Verarbeitung des Erzeugnisses während der Lagerung die Gewährung dieser Beihilfen abhängig gemacht wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

TITEL II

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 9

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird der Gemeinsame Zolltarif angewendet.

Artikel 10

(1) Für Kälber und für Großrinder wird ein Einfuhrpreis berechnet, der auf Grund der auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder festgestellten Preise für jedes dieser Erzeugnisse ermittelt wird.

Falls für eines dieser Erzeugnisse der um die Auswirkung des Zolls erhöhte Einfuhrpreis niedriger ist als der Orientierungspreis, wird der Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Auswirkung des Zolls erhöhten Einfuhrpreis durch eine Abschöpfung ausgeglichen, die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern erhoben wird.

Diese Abschöpfung wird jedoch in der Höhe des halben, oben genannten Unterschiedsbetrages festgesetzt, wenn festgestellt wird, daß der Preis des fraglichen Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft bis zu 5 % über dem Orientierungspreis liegt.

Die Abschöpfung wird nicht festgesetzt, wenn festgestellt wird, daß der Preis des fraglichen Erzeugnisses auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mehr als 5 % über dem Orientierungspreis liegt.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes (1) kann aufgehoben werden, wenn die Veränderung des Einfuhrpreises oder des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises einen festzulegenden Betrag nicht übersteigt.

(3) Für die Kälber und für die Großrinder oder gegebenenfalls für eines dieser Erzeugnisse, das aus einem oder mehreren anderen dritten Ländern als solchen, deren Märkte für die Berechnung des Einfuhrpreises herangezogen werden, eingeführt werden, wird dieser für die betreffenden Einfuhren durch einen besonderen Einfuhrpreis ersetzt, wenn gleichzeitig:

— der Angebotspreis der oben genannten dritten Länder für Kälber oder für Großrinder oder für eines der im Anhang Abschnitt a) unter den Tarifnummern ex 02.01 A II 1, ex 02.01 A II 2 aa), ex 02.01 A II 2 bb) oder ex 02.01 A 2 cc) angegebenen Erzeugnisse, umgerechnet in einen Angebotspreis für Kälber oder für Großrinder sich auf einer im Verhältnis zum Einfuhrpreis anomal niedrigen Höhe befindet,

— die auf den repräsentativen Märkten der dritten Länder festgestellten Preise nicht ausschlaggebend für die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft sind.

(4) Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis ist der Preis, der auf Grund der auf diesen Märkten für die verschiedenen Qualitäten festgestellten Preise, gegebenenfalls für Kälber und für Großrinder, ermittelt ist, indem man einerseits der Bedeutung jeder einzelnen Qualität und andererseits der relativen Bedeutung des Viehbestandes jedes Mitgliedstaates Rechnung trägt.

(5) Die Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 26 angegebenen Verfahren festgelegt.

(6) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 11

(1) Wenn die in Artikel 10 genannte Abschöpfung für Kälber und für Großrinder erhoben wird, wird auch auf das im Anhang Abschnitt a) und b) genannte Kalbfleisch und Rindfleisch bei der Einfuhr aus dritten Ländern eine Abschöpfung erhoben.

(2) Diese Abschöpfung ist gleich der Abschöpfung, die gegebenenfalls für Kälber oder für Großrinder erhoben wird, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Wertverhältnis zwischen dem betreffenden Fleisch einerseits und den Kälbern oder Großrindern andererseits ausdrückt. Er wird von der Kommission festgesetzt.

(3) Die in Absatz (2) genannten Koeffizienten werden nach dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

(4) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 12

(1) Bei der Einfuhr von dem in Anhang Abschnitt c) genannten Gefrierfleisch aus dritten Ländern wird eine Abschöpfung erhoben.

(2) Für anderes Gefrierfleisch als dasjenige, das in Absatz (3) genannt wird, ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

— dem Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das Verhältnis darstellt zwischen diesem letzteren Preis und dem Preis für Frischfleisch einer zu dem betreffenden Gefrierfleisch einer gleichen Angebotsform wettbewerbsfähigen Qualität und

— dem Weltmarktpreis des betreffenden Gefrierfleisches, der auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten bestimmt wird, erhöht um die Auswirkung des Zolls und um einen Pauschalbetrag, der die bei der Einfuhr von Gefrierfleisch entstehenden besonderen Kosten umfaßt.

(3) Für das im Anhang Abschnitt c) unter den Tarifstellen ex 02.01 A II 2 dd) und ex 02.01 A 2 cc) 11 genannte Gefrierfleisch ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung, die auf das in demselben Abschnitt unter der Tarifstelle ex 02.01 A II 2 aa) genannte Erzeugnis anzuwenden ist, multipliziert mit einem Koeffizienten.

(4) Falls die freien Preisnotierungen auf dem Weltmarkt nicht ausschlaggebend für den Angebotspreis sind und soweit dieser Preis niedriger ist als die internationalen Notierungen, wird der in Ab-

satz (2) genannte Weltmarktpreis für Gefrierfleisch nur für die betreffenden Einfuhren durch einen besonderen Weltmarktpreis ersetzt, der im Verhältnis zum Angebotspreis berechnet wird.

(5) Das zur Verarbeitung bestimmte, im Anhang Abschnitt c) unter der Tarifstelle ex 02.01 A II 2 bb) und ex 02.01 A II 2 cc) 22 genannte Gefrierfleisch wird durch eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung begünstigt, wenn der Absatz der Qualitäten und der Angebotsformen des Gefrierfleisches, das zur Verarbeitung bestimmt ist und das aus den in Artikel 6 vorgesehenen Interventionen stammt, durch den Abschluß von Kaufverträgen verwirklicht oder gewährleistet wird. Diese Aussetzung endet, wenn Interventionsmaßnahmen ergriffen werden. Die allgemeinen Regeln zur Anwendung dieses Absatzes werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz (2) des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(7) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 13

(1) Alle Einfuhren von Gefrierfleisch in die Gemeinschaft sind der Vorlage einer Einfuhrlizenz unterworfen, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt und spätestens ab 1. August 1969 für Einfuhren in die Gemeinschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Lizenz nur für Einfuhren, die in dem ausstellenden Mitgliedstaat getätigt werden.

Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages bestimmen, daß auch andere Erzeugnisse der Einfuhrlizenzregelung unterliegen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die weiteren Durchführungsbestimmungen werden nach dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 14

Hinsichtlich der in den Tarifpositionen ex 01.02 A II und ex 02.01 A II genannten Erzeugnisse werden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angewandt unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Konsolidation im GATT sowie der Verpflichtungen, die sich für Verarbeitungstiere aus der bilateralen Vereinbarung vom 11. Januar 1968 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Dänemark [1]).

Artikel 15

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 16

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(3) Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

(5) Die Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren festgelegt. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Abständen nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

(6) Die Kommission kann die Erstattungsbeträge erforderlichenfalls zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... .

Artikel 17

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in dem genannten Artikel ausgeführten Erzeugnissen bestimmt sind, die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Regeln erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet werden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, von den für sie geltenden Abschöpfungen und Zöllen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 18

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Vorschriften über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 19

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 21

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen ergeben können, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Maßnahmen treffen.

Artikel 22

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 23

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 92 Absatz (2) des Vertrages sind Beihilfen untersagt, deren Betrag nach Maßgabe des Preises oder der Menge für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse bestimmt wird.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 25

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Rindfleisch — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 28

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 25.

Artikel 29

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sind auf die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse anzuwenden.

Artikel 30

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 31

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 14/64/EWG eingeführten Regelung auf die Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere, wenn die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. Dezember 1968 anwendbar.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird — mit Ausnahme der in Artikel 31 vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebracht werden können — ab 1. April 1968 angewandt.

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG und die Anwendung dieser Verordnung mit Ausnahme derjenigen der Verordnung Nr. 3/63/EWG erlassenen Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. April 1968 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats

Anhang

Abschnitt a

ex 02.01 A II Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt:

1. Kalbfleisch
2. anderes
   - aa) ganze oder halbe Tierkörper oder „quartiers compensés"
   - bb) Vorderviertel
   - cc) Hinterviertel
   - dd) Filetstücke
   - ee) anderes
     - 11. Teilstücke mit Knochen
     - 22. Teilstücke ohne Knochen

Abschnitt b

ex 02.06 C Fleisch von Hausrindern, gesalzen, oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Abschnitt c

ex 02.01 A II Fleisch von Hausrindern, gefroren:

1. Kalbfleisch
2. anderes
   - aa) ganze oder halbe Tierkörper oder „quartiers compensés"
   - bb) Vorderviertel
   - cc) Hinterviertel
   - dd) Filetstücke
   - ee) anderes
     - 11. Teilstücke mit Knochen
     - 22. Teilstücke ohne Knochen

Begründung

I. Einleitung

1. In seiner Sitzung vom 22., 23., 24. und 26. Juli 1966 ist der Rat übereingekommen, daß eine gemeinsame Preisregelung auf dem Rindfleischsektor von dem am 1. Juli 1967 beginnenden Wirtschaftsjahr ab angewendet werden soll. Andererseits hat er in seiner Sitzung vom 11. Mai 1966 beschlossen, daß der gemeinsame Markt für Rindfleisch am 1. April 1968 errichtet werden soll.

Die Kommission schlägt vor, die Bestimmungen der Verordnung Nr. 14/64/EWG abzuändern, um dadurch einerseits den Entscheidungen des Rats und andererseits der während der Übergangszeit gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

2. Der Verordnungsentwurf der Kommission über die gemeinsame Organisation des Rindfleischmarktes, der die Verordnung Nr. 14/64/EWG ersetzen soll, umfaßt außer dem Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter diese Verordnung fallen, drei Teile:

a) eine Preisregelung (Artikel 2 bis 8)

b) eine Regelung des Handels mit den dritten Ländern (Artikel 9 bis 19)

c) allgemeine Bestimmungen (Artikel 20 bis 31)

Es ist vorgesehen, daß alle Entscheidungen, die einen politischen Charakter haben und die infolgedessen in den Zuständigkeitsbereich des Rats und des Parlaments fallen, nach dem in Artikel 43 des Vertrages vorgesehenen Verfahren getroffen werden.

Die Maßnahmen, die Grundsatzentscheidungen enthalten, werden dem Rat nach dem in Absatz (2) des Artikels 43 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren unterbreitet.

Die Durchführungsbestimmungen zu den vom Rat erlassenen Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission entsprechend dem bisher angewandten Verfahren des Verwaltungsausschusses.

II. Preisregelung

3. Der Titel über die Preisregelung betrifft die Festsetzung eines Orientierungspreises für Rindfleisch und die gemeinsamen Maßnahmen zur Stützung des Marktes.

4. Jedes Jahr werden 2 Orientierungspreise festgesetzt: einer für lebende Kälber und einer für lebende Rinder. Diese Preise, die nicht den Charakter von Garantiepreisen haben, sondern das zu erreichende Ziel darstellen, werden bestimmt, indem man der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und des Rindfleischverbrauchs, der Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse und der gewonnenen Erfahrung Rechnung trägt.

5. In Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG hatten die Interventionen während der Übergangszeit einen nationalen und freiwilligen Charakter. In Anwendung dieser Verordnung haben nur Frankreich und Deutschland auf ihren Märkten Interventionsmaßnahmen durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 22.—26. Juli 1966 hat der Rat über die folgenden Grundsätze hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen, nach denen im Stadium des gemeinsamen Marktes Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischmarkt durchgeführt werden, Übereinkunft erzielt:

— Das gemeinsame Interventionssystem darf keine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handelns darstellen.

— Die Interventionsmaßnahmen müssen zum Ziele haben, zur Stabilisierung der Erzeuger- sowie der Verbraucherpreise beizutragen.

— Um eine wirksame Stützung des Marktes zu gewährleisten, muß das Interventionssystem in der Weise geschaffen werden, daß es der Preisentwicklung bei den verschiedenen Tier- und Fleischkategorien in den wichtigsten Gebieten der Gemeinschaft angepaßt ist.

Um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß ab 1. April 1968 Interventionsmaßnahmen für Großrinder und für Rindfleisch jedesmal dann getroffen werden können, wenn der für Großrinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis tiefer liegt als 98 % des Orientierungspreises ausmacht.

6. Wenn der für Großrinder festgestellte Preis unter 93 % des Orientierungspreises liegt, wird die Intervention obligatorisch sein und sich auf die gesamte Gemeinschaft beziehen.

7. Interventionsmaßnahmen können jedoch beschlossen werden, wenn einerseits der für Großrinder festgestellte Preis unter 98 % des Orientierungspreises liegt und andererseits der Preis für eine definierte Qualität verschiedener Erzeugnisse unter einem abgeleiteten Preis liegt, unter dem die Intervention obligatorisch ist.

8. Die Interventionsmaßnahmen, wie sie schon in den Durchführungsverordnungen zur Verordnung Nr. 14/64/EWG vorgesehen sind, können zur Anwendung kommen in der Form von Beihilfen für private Lagerhaltung oder im Wege von durch die Interventionsstellen durchgeführten Käufen.

III. Handelsregelung mit den dritten Ländern

9. Ab 1. April 1968 wird der Gemeinsame Zolltarif angewendet, die innergemeinschaftlichen Zölle sowie die eventuellen innergemeinschaftlichen Abschöpfungen werden aufgehoben. Der Warenverkehr wird jedoch unter Berücksichtigung der in den sanitären Richtlinien vorgesehenen Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft frei sein.

10. Hinsichtlich der Einfuhren aus dritten Ländern wird der Schutz einerseits durch die Zölle und andererseits durch eine einheitliche Abschöpfung gewährleistet.

Für lebende Rinder und für Rindfleisch, frisch und gekühlt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, wird, wie es die Verordnung Nr. 14/64/EWG vorsah, die Abschöpfung nicht angewendet, wenn die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise auf der Höhe des um 5 % erhöhten Orientierungspreises oder höher liegen und sie wird nur zur Hälfte angewendet, wenn die festgestellten Preise auf einer Höhe zwischen dem Orientierungspreis und 105 % dieses Preises liegen. Um eine gewisse Beständigkeit in der Regelung des Schutzes herbeizuführen ist vorgesehen, daß ein Freibetrag sowohl für den festgestellten Preis als auch für den Einfuhrpreis festgesetzt werden kann.

11. Die Abschöpfung auf lebende Rinder wird auf dieselbe Weise berechnet wie sie die Verordnung Nr. 14/64/EWG vorsah, jedoch mit dem Unterschied, daß der festgestellte gemeinsame Preis gleich sein wird dem auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten, mit dem Viehbestand jedes Mitgliedstaates gewogenen Preis.

12. Wenn eine Abschöpfung für Lebendrinder angewendet wird, wird ebenfalls eine Abschöpfung für Rindfleisch, frisch und gekühlt, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, angewendet und die Abschöpfung für diese letzteren Erzeugnisse ist gleich der Abschöpfung für Lebendrinder multipliziert mit einem Koeffizienten. Die Art der Abschöpfungsberechnung für Fleisch ist eine Vereinfachung gegenüber der früher angewandten Regelung.

13. Die Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung Nr. 631/67/EWG des Rats wurden beibehalten. Sie sehen vor, daß, falls die auf den repräsentativsten Märkten der dritten Länder festgestellten Notierungen nicht ausschlaggebend für die Angebotspreise für Grenze der Gemeinschaft sind und falls die Angebotspreise aus anderen dritten Ländern als denjenigen, deren Märkte zur Festlegung des Einfuhrpreises berücksichtigt wurden, ungewöhnlich tief im Verhältnis zum Einfuhrpreis liegen, es möglich sein wird, gegenüber diesen dritten Ländern einen besonderen Einfuhrpreis zu bestimmen, der zu einer höheren Abschöpfung führt.

14. Bei Gefrierfleisch ging die Kommission von dem Grundsatz aus, daß dessen Markt verschieden ist und von dem für Lebendvieh und für Frischfleisch. Tatsächlich hat man zu wiederholten Malen festgestellt, daß die Preisentwicklung für Lebendvieh und für frisches oder gekühltes Fleisch einerseits und für Gefrierfleisch andererseits in verschiedener Richtung verlief.

Die Verordnung Nr. 14/64/EWG band die Abschöpfung für Gefrierfleisch an die Abschöpfung für lebende Rinder; die auf den bisher berücksichtigten Referenzmärkten der dritten Länder ermittelten Preise, nämlich von Großbritannien, Irland, Dänemark und Österreich, hatten jedoch keine Auswirkung auf den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch, dessen wichtigste Produzenten sich in Lateinamerika und Ozeanien befinden.

Aus diesen beiden Gründen schlägt die Kommission vor, daß die Abschöpfung auf Gefrierfleisch für die wichtigsten Angebotsformen für Gefrierfleisch ständig gleich sein soll dem Unterschied zwischen:

— dem Schwellenpreis für Gefrierfleisch, in Anwendung eines Koeffizienten abgeleitet vom Orientierungspreis, und

— dem Weltmarktpreis für Gefrierfleisch, erhöht um den Zoll sowie um einen Pauschalbetrag, der den bei der Einfuhr entstehenden Kosten entspricht.

Die Abschöpfung auf die zweitrangigen Angebotsformen von Gefrierfleisch wird auf Grund der Abschöpfung für Tierkörper in Anwendung eines Koeffizienten berechnet. Ferner hat die Kommission unterstellt, daß es für die verarbeitenden Industrien notwendig sei, unter Berücksichtigung der Lage auf dem Rindfleischmarkt günstigere Versorgungsmöglichkeiten mit Gefrierfleisch vorzusehen. Aus diesem Grunde kann das zur Verarbeitung bestimmte Gefrierfleisch in Form von Vordervierteln oder entbeintem Fleisch durch eine zeitlich begrenzte Regelung zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zölle und der Abschöpfungen begünstigt werden. Diese letztere Maßnahme wird nur angewendet, wenn diese Aussetzung nicht die Behinderung des Absatzes von aus Interventionen stammendem Gefrierfleisch zur Folge hat.

15. Jede Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch in die Gemeinschaft wird von einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht, deren Ausfertigung der Stellung einer Kaution unterworfen ist.

Der Rat kann jedoch beschließen, daß auch andere Erzeugnisse dem Einfuhrlizenzverfahren unterliegen.

16. Für die beiden Kontingente von 20 000 Stück und von 5000 Stück Rindern der Höhenrassen und dem Kontingent von 22 000 Tonnen Gefrierfleisch wird der höchsten Zollsätze Rechnung getragen, die sich aus der GATT-Konsolidierung ergeben.

Für lebende Kühe, die unter Zollaufsicht zur Verarbeitung bestimmt sind, muß nicht nur der höchste konsolidierte Zollsatz berücksichtigt werden, sondern auch die Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen der Gemeinschaft mit Dänemark ergeben.

17. In Zukunft werden die für die Ausfuhren nach den dritten Ländern gewährten Erstattungen für jedes

Erzeugnis einheitlich für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt. Ihre von dem Bestimmungsland abhängige verschiedene Höhe soll es den Erzeugern in der Gemeinschaft ermöglichen, sich am Welthandel zu beteiligen.

18. Um zu verhindern, daß das Fehlen einer Harmonisierung der nationalen Maßnahmen, die die Verfahren zur Aussetzung der Zölle und der Abschöpfungen regeln, nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Handel in der Gemeinschaft führt, werden vor dem 1. Juli 1968 Bestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erlassen.

Insbesondere wird vorgesehen, daß der Rat für gewisse Erzeugnisse den Veredelungsverkehr untersagen kann.

19. Jede Erhebung von Zöllen oder Steuern gleicher Wirkung sowie die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sind wie bisher untersagt, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder von dem Rat beschlossener Abweichungen.

20. Andererseits ist eine Schutzklausel vorgesehen, um auf gemeinschaftlicher Grundlage die Annahme aller zweckmäßigen Maßnahmen zu ermöglichen zur Abwehr der Schwierigkeiten, die aus Einfuhren entstehen könnten und die möglicherweise die Ziele der Marktorganisation auf dem Rindfleischsektor in Gefahr bringen könnten.

V. Allgemeine Regelungen

21. Diese allgemeine Regelungen bestimmen Garantien hinsichtlich der Sicherheit eines freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft und verpflichten die Mitgliedstaaten, der Kommission die entsprechenden Auskünfte zu übermitteln. Sie sehen ebenfalls die Errichtung eines Verwaltungsausschusses für Rindfleisch vor und legen dessen Tätigkeit fest.

22. Nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses können Maßnahmen getroffen werden, um Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich beim Übergang von der Verordnung Nr. 14/64/EWG zur vorliegenden Verordnung ergeben.

23. Ferner ist vorgesehen, daß alle durch Interventionsmaßnahmen entstandenen Kosten beim EAGL erstattungsfähig sind, vorbehaltlich der Schaffung von Erstattungsvoraussetzungen durch den Rat.